



Ministerpräsident NRW
Dr. Jürgen Rüttgers
Stadttor 1
40219 Düsseldorf

Dorsten, 28.08. 2007

Dringlichkeitsantrag: „Schulkostenbefreiung für ALG II - Empfänger

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,
vor einem Jahr wandte sich der Dorstener Arbeitslosentreff - **DAT** schon einmal mit einem **Dringlichkeitsantrag** auf Lernmittelbefreiung für Hartz IV-Empfänger-Familien an Sie. Damals leiteten Sie unser Schreiben an das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen weiter.

Die Antwort von dort lautete, dass die Schulträger beschließen können, auch Empfänger von SGB II – Leistungen vom Eigenanteil bei den Lernmittel zu befreien. Wegen der desolaten Haushaltslage in unserer Kommune bekommen die Hartz IV-Familien keine zusätzliche Unterstützung zu ihren Regelleistungen. Darum stellen wir erneut einen **Dringlichkeitsantrag zur Befreiung aller Schulkosten für ALG II - Empfänger**.

Begründung:

Aufgrund unserer Beratungsarbeit erleben wir mehr und mehr die Situation, dass gerade Kinder und Jugendliche im Bildungsbereich aufgrund der fehlenden materiellen Möglichkeiten Ausgrenzungen erleben. Mit 207,-- Euro für Kinder bis einschl. 13 Jahre oder 276,-- Euro für Kinder und Jugendliche ab 14 Jahre sollen Nahrung, Kleidung, Genussmittel, Strom und alles Weitere bezahlt werden. Die Kosten für die Schulbildung der Kinder und Jugendlichen sind in diesen Regelleistungen nicht vorgesehen, und das Kindergeld steht nicht wie bei anderen Familien zusätzlich zur Verfügung, sondern wird auf die Regelleistung in voller Höhe angerechnet.

Die Leihgebühren für Schulbücher werden zwar für Leistungsbezieher nach dem SGB II von der Kommune erstattet, aber je nach Schulstufe und Ereignis, z.B. Einschulung oder Klassenwechsel, müssen Eltern für ein Kind oft mehr als 100,-- bis 150,-- Euro zusätzlich ausgeben für Schultüte, Arbeitshefte, Schreibhefte, Stifte, Blöcke, Malutensilien, Kopiergeld, Klassenkasse oder eintägige Klassenfahrten. Stehen weitere besondere Anschaffungen an, wie z.B.



Schulranzen, Grafikutensilien, Taschenrechner usw., werden daraus schnell 300,-
- EURO pro Kind/Jugendlichen.

Das SGB II, § 23 Abs. 3, Ziff. 3 sieht eine einmalige Leistung für „mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen“ vor. Es werden jedoch in keiner Weise die o.g. Bedarfspositionen berücksichtigt oder Fahrtkosten zur Schule, die insbesondere bei den weiterführenden Schulen anfallen, da es für Schüler und Schülerinnen der gymnasialen Oberstufe keine kostenlose Schülerbeförderung gibt und ab der 12. Klasse in der Regel alle Bücher und Materialien selbst beschafft werden müssen.

Die Regelleistungsposition „Verkehr“ sieht für Schülerinnen und Schüler ab 14 Jahre 16,56 Euro vor. Das reicht bei weitem nicht für eine Schüler-Monatskarte aus, geschweige denn für familiäre Unternehmungen.

Dies bezieht sich ebenfalls auf die berufsbildenden Schulen und Fachschulen etc., bei denen es in der Regel keine Schulbuchausleihe mehr gibt und keine Schülerbeförderung. Die Kosten dafür müssen die Jugendlichen selbst erbringen. Von dieser Problematik sind auch Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz betroffen.

Am dramatischsten stellt sich die Situation bei der Finanzierung des täglichen Mittagessen dar (sofern es sich um Ganztagsgrundschulen handelt). Eine Umfrage, die der Dorstener Arbeitslosentreff an den Schulen durchführte, brachte diesen eklatanten Missstand in besonderer Weise zu Tage. So waren Eltern nicht in der Lage, das Mittagessen für ihre Kinder zu bezahlen. Ein Mittagessen für 2 €. Nach der Regelleistung soll ein Mittagessen für Schulkinder nicht mehr als 79 Cent kosten.

Das ist einfach viel zu wenig!

Die Eltern geraten in Not, weil sie diese Ausgaben aus den Regelleistungen nicht aufbringen können. Den Kindern und Jugendlichen wird die Chancengleichheit im Bildungsbereich genommen. Sie sind gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern sehr stark benachteiligt.

Der Dorstener Arbeitslosentreff ist der Auffassung, dass die bestehenden Hartz IV-Gesetze diese soziale Benachteiligung geschaffen hat und an ihre Stelle ein Gesetz treten muss, welches die Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens, hergeleitet aus der verfassungsrechtlichen Pflicht des Staates, die aus dem Gebot zum Schutz der Menschenwürde im Rahmen des Sozialstaatsgebots folgt, gewährleistet. Dazu gehört bei Kindern aus Hartz IV – Familien unbedingt die kostenfreie Ermöglichung der Teilhabe am Unterricht und dem üblichen schulischen Leben.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhild Reska Dr. Hans-Udo Schneider Friedhelm Dyba Franz Zattarin